



Merkblatt zur Antragstellung BEWÄSSERUNGSBRUNNEN

Sehr geehrte Antragsteller,

für die wasserrechtliche Erlaubnis zur Entnahme von Grundwasser zur Felderbewässerung hat das Landesamt für Umwelt neue Kriterien erarbeitet.

Künftig sind folgende Unterlagen dem Antragsformular *zwingend* beizulegen:

1. Nachweis / Begründung, dass keine anderen Möglichkeiten zur Deckung des Wasserbedarfs genutzt werden können:
Sog. Alternativenprüfung; Ist eine Sammlung von Niederschlagswasser möglich? (keine vorhandenen Rückhaltebecken gemeint!)
2. Genaue Beschreibung des Vorhabens (*Erläuterungsbericht /Bewässerungskonzept*):
 - Ermittlung des für das zu bewässernde Gebiet bestehenden Bewässerungsbedarfs und Prognose der zukünftigen Bedarfsentwicklung
 - Bewässerungsplan (Bewässerungstechnik, Fruchtfolgeplan, Betrachtung der nutzbaren Feldkapazität, Bewässerungszeit z. B. Juni – August, nachts usw.)
 - Wasserleitungsverlauf, im Falle einer Querung von Straßen und Feldwegen, eine schriftliche Erlaubnis des Baulastträgers (überwiegend Gemeinde)
3. Zum Nachweis der Ergiebigkeit des Brunnes ist das Ergebnis eines *Pumpversuches* mit Angaben zu Maß und Reichweite der Grundwasserabsenkung im Umfeld des Förderbrunnens (Ausführung Pumpversuch durch qualifizierte Bohr- oder Fachfirma!) vorzulegen.
Fachfirmen mit einer DVGW-Bescheinigung W120 sind u. a. auf folgender Internetseite einsehbar:
www.dvgw-cert.com/?id=1213
4. *Grundwasserbeschaffenheitsuntersuchung* hinsichtlich bewirtschaftungsrelevanter Parameter, wie Nitrat, PSM, Phosphat, durch ein zertifiziertes Labor
5. Betriebstagebücher mit Aufzeichnung der geförderten Wassermengen für den beantragten Brunnen
6. *Einmessungsprotokoll* nach Lage (Rechts- und Hochwert) und UTM-Höhendaten (Messpunktoberkante, Geländehöhe, Ruhewasserspiegel); eines geeigneten Fachbüros
7. *Fotodokumentation* der technischen Bauwerke und Messeinrichtungen vor Ort; Nachweis des Einbaus von Wasserzählern usw.;
8. *Flächennachweis* aus dem aktuellem Mehrfachantrag (Kurzfassung)

9. Bei einer Wasserentnahmemenge ab 5000 m³ pro Brunnen und Jahr, ist eine standortbezogene Vorprüfung nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung vom Landratsamt durchzuführen.

Die hierzu erforderlichen Unterlagen gem. § 7 Abs. 1 UVPG sind dem Antrag beizulegen.

Bearbeitungshinweise:

Erst wenn *alle* erforderlichen Antragsunterlagen beim Landratsamt vorliegen, kann Ihr Antrag bei den Fachbehörden (**Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (A-ELF)**, **Naturschutzbehörde**) zur Stellungnahme vorgelegt werden.

Die Weiterleitung an das Wasserwirtschaftsamt Landshut zur wasserrechtlichen Würdigung des Antrags kann erst nach Eingang der Stellungnahme der Fachstellen erfolgen.

Sonstige Hinweise:

Die Ermittlung der für das zu bewässernde Gebiet zur Verfügung stehende nutzbaren Wasserdargebots auf Basis der Daten zur Grundwasserneubildung erfolgt durch das zuständige Wasserwirtschaftsamt!

Es besteht **kein Anspruch auf eine bestimmte** Wassermenge. Dies ist u.a. von den hydrologischen und hydrogeologischen Gegebenheiten am Nutzungsstandort abhängig!

Um erhöhte Verdunstungsverluste beim Einsatz von Überkopfbewässerung zu vermeiden, ist die Bewässerung generell zwischen **10 Uhr und 17 Uhr** untersagt. Beim Einsatz von Mikrobewässerungstechnik (Tropf- oder Unterflurbewässerung) bestehen bei den Bewässerungszeiten keine Einschränkungen.

Die Bewässerungsbrunnen sind gemäß Merkblatt Nr. 1.4/1 Bayerisches Landesamt für Umwelt zu betreiben.

Bestehende Brunnen müssen **zwingend** bis zur Bewässerungssaison 2021 gem. Merkblatt Nr. 1.4/1 Bayerisches Landesamt für Umwelt umgerüstet werden (Nachweis durch eine Abnahme eines privaten Sachverständigen der Wasserwirtschaft).

Für jeden Brunnen ist ein gesonderter Antrag zu stellen.

Eine Antragstellung kann ausschließlich durch den Grundstückseigentümer und somit Brunneneigentümer erfolgen!